

REGLEMENT ZUR AUSZAHLUNG VON BEITRÄGEN FÜR KONGRESSTEILNAHMEN (REGLEMENT KONGRESSKOSTENBEITRÄGE)

vom 10. Dezember 2013

Der Senatsausschuss erlässt

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Die Universität St. Gallen beteiligt sich an den Kosten, die den einzelnen Einheiten der Universität durch die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen entstehen.
² Dieses Reglement regelt die Beurteilung und Zuspache von solchen sogenannten Kongresskostenbeiträgen an Einheiten der Universität; nicht Gegenstand dieses Reglements sind Spesenauszahlungen an die Angehörigen der Universität gemäss Allgemeinem Spesenreglement.

II. Organisation

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Zuständig für die administrative Abwicklung von Kongresskostenbeiträgen ist die Forschungsförderung (AE-FF) der Universität St. Gallen.

Art. 3 Bezugsberechtigung

¹ Für ihr Budget zum Bezug von Kongresskostenbeiträgen berechtigt sind Dozierende gemäss Universitätsstatut¹.

² Für AssistenzprofessorInnen gilt die Bezugsberechtigung gemäss Abs. 1 nur dann, wenn sie nicht in einem Profildbereich angestellt sind.

³ Pro Jahr können folgende Maximalbeträge beantragt werden:

- pro ordentliche Professur: 5'000 CHF;
- pro ständige Dozentur bzw. Assistenzprofessur: 2'500 CHF.

Art. 4 Sachliche Voraussetzungen

¹ Folgende Voraussetzungen sind für den Erhalt von Kongresskostenbeiträgen kumulativ zu erfüllen:

- a. Leistung eines aktiven Beitrags in Form eines Papers, Referats, Posters, einer Leitung einer Session/Diskussion oder Gleichwertiges;
- b. Nachweis der Teilnahme am Kongress: geeignet sind insbesondere Einladungsschreiben der Konferenzorganisation, Teilnahmebestätigung;
- c. Upload des aktiven Beitrags auf der Forschungsplattform Alexandria im Volltext.

Art. 5 Anrechenbare Kosten

¹ Für den Bezug von Kongresskostenbeiträgen sind anrechenbar:

- effektive Tagungsgebühren;
- Kosten für Reise und Unterkunft gemäss Allgemeinem Spesenreglement der Universität St. Gallen.

Art. 6 Nachwuchsförderung

¹ Es liegt im Ermessen der Bezugsberechtigten, andere als in Art. 3 Abs. 1 genannte Angehörige der Universität St. Gallen an den Kongresskostenbeiträgen teilhaben zu lassen.

² Als Vorgesetzte sind die Bezugsberechtigten aufgefordert, Anliegen der Nachwuchsförderung gerecht zu werden.

¹ Art. 38 Abs. 1 Bst. a des Universitätsstatuts vom 25. Oktober 2010, sGS 217.15.

III. Verfahren

Art. 7 Meldung

¹ Die Meldungen für Kongresskostenbeiträge können bei der Forschungsförderung laufend eingereicht werden

² Kongresskostenbeiträge werden nach der Beurteilung durch die Forschungsförderung rückwirkend ausbezahlt.

Art. 8 Kostenstelle

¹ Die Rückvergütung der Kongresskostenbeiträge durch die Forschungsförderung erfolgt auf die Stammkostenstelle der jeweiligen Bezugsberechtigten.

Art. 9 Rückvergütung Auslagen

¹ Die Rückvergütung von persönlichen Auslagen an die einzelnen Kongressteilnehmenden erfolgt zwischen den Kostenstellenverantwortlichen und den Kongressteilnehmenden, und zwar unabhängig von der Beurteilung und Zusprache der Kongresskostenbeiträge.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 Aufhebung und Änderung des bisherigen Rechts

¹ Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement „Auszahlung von Beiträgen der Universität St. Gallen an die Kosten von Kongressteilnahmen“ vom 24. April 2007.

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt ab 1. Januar 2014 in Kraft.